

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

19. JULI 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen, was die Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs betrifft, die mit kommunalen Verwaltungsanktionen geahndet werden können

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„4. für die Nichteinhaltung der in Artikel 33 Absatz 3 dritter Satz erwähnten Verpflichtung.“

Art. 3 - In Artikel 33 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„Für die in Artikel 3 Nr. 3 erwähnten Verstöße wird bei Abwesenheit des Führers davon ausgegangen, dass der Verstoß vom Inhaber des Nummernschildes des Fahrzeugs begangen worden ist. Der Inhaber des Nummernschildes kann diese Vermutung widerlegen, indem er mit allen Mitteln nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer war. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Identität des zweifelsfrei beteiligten Führers binnen dreißig Tagen nach der Notifizierung des Verstoßes mitzuteilen, außer wenn er Diebstahl, Betrug oder höhere Gewalt nachweisen kann.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/14561]

28 FEBRUARI 2014. — Koninklijk besluit houdende uitvoering van artikel 9, eerste lid van de wet van 26 december 2013 houdende diverse bepalingen inzake de thematische volksleningen tot vaststelling van de geschikte projecten voor financiering in het kader van een thematische volkslening. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 februari 2014 houdende uitvoering van artikel 9, eerste lid van de wet van 26 december 2013 houdende diverse bepalingen inzake de thematische volksleningen tot vaststelling van de geschikte projecten voor financiering in het kader van een thematische volkslening (*Belgisch Staatsblad* van 18 maart 2014), bekrachtigd bij de wet van 18 december 2015 (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/14561]

28 FEVRIER 2014. — Arrêté royal portant exécution de l'article 9, alinéa 1^{er} de la loi du 26 décembre 2013 portant diverses dispositions concernant les prêts-citoyens thématiques fixant les projets éligibles pour le financement dans le cadre d'un prêt-citoyens thématique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 février 2014 portant exécution de l'article 9, alinéa 1^{er} de la loi du 26 décembre 2013 portant diverses dispositions concernant les prêts-citoyens thématiques fixant les projets éligibles pour le financement dans le cadre d'un prêt-citoyens thématique (*Moniteur belge* du 18 mars 2014), confirmé par la loi du 18 décembre 2015 (*Moniteur belge* du 29 décembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/14561]

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen im Hinblick auf die Festlegung der in Betracht kommenden Projekte für eine Finanzierung im Rahmen einer thematischen Volksanleihe — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 2014 zur Ausführung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen im Hinblick auf die Festlegung der in Betracht kommenden Projekte für eine Finanzierung im Rahmen einer thematischen Volksanleihe, bestätigt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen im Hinblick auf die Festlegung der in Betracht kommenden Projekte für eine Finanzierung im Rahmen einer thematischen Volksanleihe

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

in dem Königlichen Erlass, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird, ist die Ausführung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen vorgeesehen.

Überall in Europa wird festgestellt, dass es für Kreditinstitute schwieriger geworden ist, Mittel für langfristige Finanzierungen aufzunehmen. Diese Problematik wird in Studien der Europäischen Kommission, der OECD und der G20 bestätigt.

Dieses Problem hat unvermeidlich nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Finanzierung von Projekten mit sozioökonomischer oder gesellschaftlicher Zielsetzung und auf die Tätigkeiten von KMB und Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbetrieben.

Zur Anregung der Wirtschaftstätigkeit ist es jedoch wesentlich, dass die Behörde und die Unternehmen über eine ausreichende Finanzierung verfügen können.

Die Regierung möchte die langfristige Finanzierung bestimmter Projekte mit sozioökonomischer oder gesellschaftlicher Zielsetzung erleichtern.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen legt der König auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ministers der Wirtschaft durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der Projekte fest, die diese Kriterien erfüllen.

In vorliegendem Erlass werden demnach die Projekte festgelegt, die für eine Finanzierung im Rahmen einer thematischen Volksanleihe in Betracht kommen.

In Bezug auf Artikel 1 Nr. 7 wird verdeutlicht, dass "öffentliche Sportinfrastruktur" sich auf Sportinfrastruktur bezieht, die entweder aus öffentlicher oder aus privater Initiative oder aus einer Kombination von beiden errichtet wird, wohl aber der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Zur Verdeutlichung sei auch darauf hingewiesen, dass Artikel 1 Nr. 13 sich auf Investitionen bezieht, die der öffentlichen Sicherheit zugutekommen, wie Bau, Erweiterung oder Modernisierung von Kasernen und Wachen der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Polizei usw.

Der in Artikel 1 Nr. 17 und 18 genannte Begriff "Unternehmen" ist im weiteren Sinne zu verstehen und bezieht sich auf "natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen". Auf diese Weise wird verdeutlicht, dass alle in den Nummern 17 und 18 festgelegten Investitionen für eine Finanzierung im Rahmen der thematischen Volksanleihen in Betracht kommen; dies gilt für Selbständige, die natürliche Personen sind, und Gesellschaften, sofern Letztgenannte die in Artikel 15 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten KMB-Kriterien erfüllen. Zur Kategorie der KMB gehören gemäß Artikel 15 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches Unternehmen, deren jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl bei weniger als 50 liegt und deren Jahresumsatz 7,3 Millionen EUR (ohne MwSt.) oder deren jährliche Bilanzsumme 3,65 Millionen EUR nicht übersteigt, es sei denn, die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl liegt bei mehr als 100.

In Bezug auf die in Artikel 1 Nr. 18 bestimmten Investitionen in Betriebsgebäude wird verdeutlicht, dass diese Gebäude dem Betriebsprozess des Unternehmens dienen müssen (zum Beispiel Industrie- und Geschäftsgebäude, Lager usw.), um auf diese Weise zur Wirtschaftstätigkeit beizutragen. Der bloße Erwerb von Gebäuden, um sie in einem Immobilienportfolio zu halten mit dem Zweck, sie zu verwalten oder weiter zu verkaufen mit der Absicht, einen Mehrwert zu verwirklichen, kommt für eine Finanzierung im Rahmen der thematischen Volksanleihen nicht in Betracht.

Als Antwort auf die Bemerkung des Staatsrates wird im Folgenden verdeutlicht, welche Fonds konkret unter Artikel 1 Nr. 20 fallen. In Nr. 20 ist vorgesehen, dass Investitionen in Unternehmens-, Infrastruktur- und Dachfonds, die von den Regionen zugelassen sind, als geeignete Projekte für eine Finanzierung im Rahmen der thematischen Volksanleihen in Betracht kommen. Mit den Begriffen zugelassene "Unternehmens- und Infrastrukturfonds" werden Fonds bezeichnet, die in Artikel 2 Nr. 20 und 23 des flämischen Dekrets vom 6. Februar 2004 erwähnt sind, das eine Garantieregelung für kleine, mittlere und große Unternehmen betrifft (zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 12. Juli 2013, das das Dekret vom 6. Februar 2004, das eine Garantieregelung für kleine, mittlere und große Unternehmen betrifft, und das Dekret vom 19. Mai 2006, das das Win-win-Darlehen betrifft, abändert). Selbstverständlich kommen auch ähnliche von den anderen Regionen zugelassene Fonds als Projekte im Rahmen der thematischen Volksanleihen in Betracht.

In Bezug auf den Königlichen Erlass hat eine vorherige Konzertierung zwischen den Gemeinschaften und Regionen stattgefunden. Der Entwurf eines Königlichen Erlasses wurde dem Konzertierungsausschuss vom 6. November 2013 und dem Konzertierungsausschuss vom 17. Dezember 2013 vorgelegt. Ziel war es, dass die Liste der Projekte so weit wie möglich mit der Politik der föderierten Teilgebiete übereinstimmt. Aus diesem Grund gilt für Projekte, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften und Regionen fallen, dass diese Projekte vom betreffenden föderierten Teilgebiet zugelassen sein müssen.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Der Minister der Finanzen
K. GEENS

Der Minister der Wirtschaft
J. VANDE LANOTTE

28. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen im Hinblick auf die Festlegung der in Betracht kommenden Projekte für eine Finanzierung im Rahmen einer thematischen Volksanleihe

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 18. Oktober 2013 und 22. Oktober 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.090/2 des Staatsrates vom 17. Februar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ministers der Wirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf thematische Volksanleihen können folgende Projekte zugelassen werden:

1. Bau oder Renovierung von Krankenhäusern und anderen Pflegeeinrichtungen, die von den förderierten Teilgebieten zugelassen sind,

2. Bau oder Renovierung von Einrichtungen mit sozialmedizinischer Zielsetzung, Einrichtungen für Bedürftige oder Personen in Schwierigkeiten, beschützten Werkstätten, Einrichtungen und Wohninfrastruktur für Personen mit Behinderung, Kindertagesstätten, Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für Betagte und Pflegehotels, die jeweils von den förderierten Teilgebieten zugelassen sind,

3. Bau oder Renovierung von öffentlichen Kulturzentren, öffentlichen Gemeinschaftszentren und öffentlichen Bibliotheken,

4. Investitionen von Kunsteinrichtungen, die von den Gemeinschaften anerkannt sind, und von Kunstorganisationen, die von den Gemeinschaften mehrjährig bezuschusst werden,

5. Investitionen im Rahmen der Inventarisierung, Konservierung und Erhaltung des Kulturerbes, das von den Regionen als solches anerkannt ist, und der Verwaltung des unbeweglichen Erbes, das von den Regionen geschützt ist, oder von Erblandschaften, die in räumlichen Ausführungsplänen festgelegt sind,

6. Bau oder Renovierung von Unterrichtsgebäuden und -infrastruktur der von den Gemeinschaften anerkannten Bildungseinrichtungen,

7. Bau oder Renovierung der öffentlichen Sportinfrastruktur,

8. Bau oder Renovierung von Räumlichkeiten von anerkannten Jugendvereinigungen,

9. Bau oder Renovierung von öffentlichen Wohnungen,

10. Bau oder Renovierung von Strafanstalten, Zentren für forensische Psychiatrie und geschlossenen Einrichtungen, die von den Gemeinschaften errichtet werden, und Bau oder Renovierung der privaten Einrichtungen der Jugendhilfe, die von den förderierten Teilgebieten anerkannt sind,

11. öffentliche Arbeiten,

12. Infrastrukturarbeiten und Investitionen, die für die Volksgesundheit und Umweltqualität von Bedeutung sind, insbesondere Bodensanierung, Kanalisationsarbeiten, Wasser-, Gülle- und Abfallverwertung, Energieverteilung und -einsparung und erneuerbare Energien,

13. Investitionen im Rahmen der öffentlichen Sicherheit,

14. Bau, Erweiterung, Umbau und Modernisierung von Krematorien oder Kolumbarien,

15. Aufbau und Verbesserung der touristischen Infrastruktur,

16. Erschließung von Grundstücken für das Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe,

17. Übernahmen von Unternehmen, insbesondere Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die die in Artikel 15 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten Kriterien erfüllen,

18. Investitionen von Unternehmen in Betriebsgebäude, Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung und Investitionen in den Land-, Garten- oder Waldbau und die Agrarindustrie, die die in Artikel 15 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten Kriterien erfüllen,

19. Investitionen in private oder öffentliche Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte und Forschungs- und Entwicklungsprojekte,

20. Investitionen in Unternehmens-, Infrastruktur- und Dachfonds, die von den Regionen zugelassen sind,

21. Finanzierung oder Leistung von Ausfuhrgarantien,

22. Investmentfonds, die ausschließlich in gemäß vorliegendem Artikel zugelassene Projekte investieren,

23. Finanzierung für Agenturen, die von den föderierten Teilgebieten zugelassen sind und darauf abzielen, in gemäß vorliegendem Artikel zugelassene Projekte zu investieren.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Finanzen
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/14935]

19 NOVEMBER 2018. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de verdeling van de toelage toegekend aan de gemeenten met een open centrum voor de opvang van asielzoekers op hun grondgebied in 2017

De Vice-Eerste Minister en Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,

Gelet op de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen, in het bijzonder artikel 53;

Gelet op de Wet van 22 december 2017 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2018;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 11/10/2018,

Besluit :

Enig artikel. In uitvoering van artikel 53 van de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen, bedraagt het totaal te verdelen bedrag 4.655.204,77 euro aan te rekenen op het begrotingsartikel 533.05 van het Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers voor het begrotingsjaar 2018.

Dit bedrag wordt als volgt verdeeld tussen de betrokken gemeenten:

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/14935]

19 NOVEMBRE 2018. — Arrêté ministériel fixant la répartition des subsides accordés aux communes qui ont un centre ouvert pour l'accueil des demandeurs d'asile sur leur territoire en 2017

Le Vice-Premier Ministre et Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

Vu la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers en particulier son article 53;

Vu la loi du 22 décembre 2017 contenant le budget général des dépenses pour 2018;

Vu l'avis de l'Inspection des Finances, donné le 11/10/2018,

Arrête :

Article unique. En application de l'article 53 de la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers le montant total de la subvention à répartir s'élève à 4.655.204,77 euro à imputer sur l'article budgétaire 533.05 du budget de l'Agence fédérale pour l'accueil des demandeurs d'asile pour l'année budgétaire 2018.

Ce montant est réparti comme suit entre chacune des communes concernées :